

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U1003.1

Knochenbruch

Entschädigung bei Knochenbruch:

Beträgt die für Dauernde Invalidität vereinbarte einfache Versicherungssumme zumindest EUR 75.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leistet der Versicherer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 365, wenn die versicherte(n) Person(en) nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat (haben).

Der knöcherne Abriss einer Sehne sowie Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird die Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in voller Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht für jede versicherte Person für ein und dasselbe Schadensereignis - unabhängig davon, ob bei der Oberösterreichischen Versicherung weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.